Häufig gestellte Fragen zur Kindertagespflegesatzung der Stadt Laatzen (FAQ)

Informationen für Kindertagespflegepersonen

Allgemeines und gesetzliche Grundlagen 4
Welche gesetzlichen Regelungen gibt es? 4
Wie wird man Kindertagespflegeperson? 4
Wie viele Kinder dürfen in einer Kindertagespflegestelle betreut werden? 4
In welchem Alter sind die Kinder? 4
In welchen Räumlichkeiten kann die Kindertagespflege durchgeführt werden? 4
Dürfen Tiere in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege gehalten werden? 5
Wie erfolgt die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen? 5
Welche fachliche Unterstützung gibt es? 5
Warum muss in der Großtagespflege ein Platz reduziert werden nach §19 NKiTaG? 5
Voraussetzungen/Nachweise 5
Welche Voraussetzungen braucht eine Kindertagespflegeperson? 5
Wie erhält man eine Pflegeerlaubnis? 6
Wie lange ist die Pflegerlaubnis gültig? 6
Warum wird ein ärztliches Attest benötigt? 6
Muss regelmäßig ein erste Hilfe Kurs am Kind gemacht werden? 7
Wird ein Schulabschluss benötigt? 7
Welche Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt? 7
Muss an einer Infektionsschutzbelehrung teilgenommen werden? 7
Wie kann der Masernschutz nachgewiesen werden? 7
Wird ein Führungszeugnis benötigt? 7
Wie kann eine Qualifikation nachgewiesen werden? 8
Qualifizierung und Fortbildungen 8
Wie erfolgt die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson? 8
Werden die Kosten für den Qualifikationskurs übernommen? 8
Werden die Kosten der Aufbauqualifikation übernommen? 8

Werden die Kosten für die Qualifikation für Kinder mit besonderem Förderbedarf übernommen? 8
Werden die Kosten für regelmäßige Fortbildungen übernommen? 8
Wann wird eine höhere Stufe „mit Fortbildung“ in der Entgelttabelle erreicht? 8
Bis wann müssen Fortbildungen nachgewiesen werden? 9
Wird die Fortbildungszeit entlohnt? 9
Finanzielles 9
Wie setzt sich das Entgelt zusammen? 9
Was sind laufende Geldleistungen? 9
Was sind einmalige Geldleistungen? 9
Wofür wird ein Sachaufwand gezahlt? 9
Wofür wird eine Förderleistung gezahlt? 10
In welcher Höhe wird die Förderleistung gezahlt? 10
Wird eine Vor- und Nachbereitungszeit vergütet? 10
Was ist ein „Vorhalteplatz“ und wie hoch wird dieser vergütet? 10
Wann wird der 2,5-fache Satz für Kinder mit besonderem Förderbedarf gezahlt? 10
Wie viele Arbeitstage werden für die Berechnung des Entgeltes zugrunde gelegt? 10
Werden die Stundensätze angepasst? 10
Kann ein Kind aus einer anderen Kommune betreut werden? 10
Wird ein Entgelt von der Stadt Laatzen gezahlt, wenn nur Kinder aus anderen Kommunen betreut werden? 10
Welche Versicherungen werden berücksichtigt? 11
Muss bei Versicherungen auf etwas geachtet werden? 11
Wann besteht ein Anspruch auf die Versicherungserstattung? 11
Wie sind die Tageskinder versichert? 11
Antragsverfahren 11
Wie läuft das Antragsverfahren bei der Stadt Laatzen ab? 11
Wird der Antragseingang bestätigt? 11
Kann das Betreuungsverhältnis verlängert werden? 12
Betreuungsumfang 12
Gibt es eine Beschränkung der Betreuungsstunden? 12
Dürfen Kinder über Nacht betreut werden? 12
Können Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut werden? 12
Können Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, betreut werden? 12
Gibt es Besonderheiten bei der Eingewöhnung? 12
Ausfall/Vertretung 12
Gibt’s es eine Urlaubs-, Krankheitsregelung? 12

Was passiert im Vertretungsfall? 13
Können betreuungsfreie Tage mit ins nächste Kita-Jahr genommen werden? 13
Meldepflicht 13
Warum gibt es eine Meldepflicht? 13
Was beinhaltet die Dokumentationspflicht? 13
Wie soll die Meldepflicht umgesetzt werden? 13
Bis wann muss ich die Daten an die Stadt Laatzen melden? 13
Warum muss ein unentschuldigtes Fehlen von Tageskindern gemeldet werden? 13
Müssen dauerhafte Veränderungen gemeldet werden? 13
Müssen wichtige Ereignisse mitgeteilt werden? 14
Kinderschutz 14
Gibt es eine Kinderschutzvereinbarung? 14
Begrifflichkeiten 14
Was bedeutet ein Jahr nach der Kindertagespflegesatzung der Stadt Laatzen? 14
Was heißt UE? 14

Allgemeines und gesetzliche Grundlagen

Welche gesetzlichen Regelungen gibt es?

Die bundesweit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege finden sich im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Seit dem 01.08.2021 ist außerdem die Kindertagespflege auch landesrechtlich im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) verankert sowie in der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO).

Wie wird man Kindertagespflegeperson?

Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird mindestens ein abgeschlossener Qualifizierungskurs Kindertagespflege im Umfang von 160 Stunden, oder eine höhere Qualifikation, wie eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialassistent*in, Erzieher*in o.Ä. vorausgesetzt. Vor Beginn der Tätigkeit muss eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII durch die Stadt Laatzen erteilt werden. Dafür wird Ihre Eignung als angehenden Kindertagespflegeperson überprüft. Eine erste umfassende Beratung bei Interesse an diesem Tätigkeitsfeld wird durch die Stadt Laatzen über die Fachberatung für Kindertagespflege angeboten.

Wie viele Kinder dürfen in einer Kindertagespflegestelle betreut werden?

Es dürfen höchstens fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.
Bei einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen können maximal 10 Kinder von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. In diesem Fall muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft (staatlich anerkannte Erzieherin oder Sozialpädagogin) sein. Bei Großtagespflegestellen, in denen sich Kindertagespflegepersonen ohne päd. Ausbildung zusammenschließen, können maximal 8 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

In welchem Alter sind die Kinder?

Das Betreuungsangebot der Kindertagespflege richtet sich grundsätzlich an Kinder im Alter ab 0 bis 14 Jahren. Die Kindertagespflege ist vorrangig an Kinder zwischen 1 und 3 Jahren gerichtet und insbesondere für diese Altersklasse ausgelegt, da hier ein Rechtsanspruch besteht.

In welchen Räumlichkeiten kann die Kindertagespflege durchgeführt werden?

Die Kindertagespflege gilt als familiennahes Betreuungsangebot und wird überwiegend im Haushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt. Es gibt aber noch andere Formen der Kindertagespflege:

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Hier werden Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Haushaltes nur für die Betreuung der Kinder genutzt. Das ist sowohl als Einzelperson, als auch im Verbund einer Großtagespflege möglich.

Außerdem kann Kindertagespflege auch im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes durchgeführt werden.

Dürfen Tiere in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege gehalten werden?

Ja, mit Einschränkungen. Gibt es Haustiere, die in der Kindertagespflegestelle anwesend sind, sind vorab einige Vorkehrungen zu treffen und eine Vereinbarung mit der Fachberatung, zu schließen. Eine Neuaufnahme von Haustieren in die Kindertagespflegestelle muss der Fachberatung unbedingt zeitnah mitgeteilt werden.

Wie erfolgt die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen?

Die Vermittlung von Kindern an Kindertagespflegepersonen erfolgt i.d.R. über die Fachberatung. Es ist jedoch auch möglich, dass der/die Erziehungsberechtige/n direkt Kontakt mit einer Kindertagespflegeperson aufnehmen.

Welche fachliche Unterstützung gibt es?

Die Fachberatung berät sowohl Eltern als auch Kindertagespflegepersonen, da beide Seiten darauf einen Rechtsanspruch haben. Die Fachberatung informiert und prüft potenzielle Kindertagespflegepersonen auf ihre Eignung, belgeitet während der Qualifizierung und berät zu allen dazugehörigen Themen in Fragen rund um die Kinder, Konfliktsituationen, oder Fragen zur Selbständigkeit.

Warum muss in der Großtagespflege ein Platz reduziert werden nach §19 NKiTaG?

Diese Regelung trifft ausschließlich Großtagespflegestellen. Grundsätzlich können bei Vorhandensein einer pädagogischen Fachkraft bis zu 10 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Sollten aber mehr als drei Kinder unter zwei Jahren sein, muss so lange ein Platz reduziert werden, bis die Altersstruktur der Gruppe die Erhöhung der Kinderzahl wieder zulässt. Dies trifft aber nur zu für Großtagespflegestellen, in denen mindestens eine pädagogische Fachkraft arbeitet und die nach dem 31. Juli 2021 eröffnet wurden. Für ältere Großtagespflegestellen gibt es eine Übergangsfrist, in der diese Bestimmung noch keine Anwendung findet. Laut Landtagsbeschluss vom 17.Juni 2024 gilt diese Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2028. Danach müssen in allen Großtagespflegestellen bei zu vielen einjährigen Kindern Plätze reduziert werden.

Die Stadt Laatzen gewährt auf Antrag einen Ausgleich für den dadurch entstehenden Einkommensausfall für maximal einen Platz je Kindertagespflegeperson, bis auf den freien Platz ein Kind aufgenommen werden kann.

Voraussetzungen/Nachweise

Welche Voraussetzungen braucht eine Kindertagespflegeperson?

Sachlich: Hier ist der Nachweis einer geeigneten Qualifikation, z.B. nach DJI- oder QHB-Curriculum im Bereich Kindertagespflege, gemeint. Es werden ggf. auch andere fachbezogene Abschlüsse als Sachkompetenz für die Kindertagespflege anerkannt.

Fachlich: Die fachliche Eignung umfasst alles, was zur Vertiefung der Erkenntnisse beiträgt. Hierunter fällt z.B. das Erstellen und Fortschreiben einer Konzeption, aber auch die Teilnahme an tätigkeitsbegleitenden Fortbildungen, fachlich begleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch, Fallbesprechungen, Supervision und Coaching etc.

Persönlich: Um die persönliche Eignung festzustellen werden nicht nur Gespräche mit Ihnen geführt. Auch die ärztliche Bescheinigung, das erweiterte Führungszeugnis und Ihr Lebenslauf sind wichtige Anhaltspunkte, um Ihre persönliche Eignung festzustellen. In den persönlichen Gesprächen werden unter anderem Ihre Haltung gegenüber Kindern und Eltern, Zuverlässigkeit, Lernbereitschaft, Flexibilität, Reflexion- und Kritikfähigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, sowie Ihre physische und psychische Stabilität ermittelt.

Räume: Die Räume, in denen sich die Kinder während der Betreuung aufhalten, müssen kindersicher eingerichtet sein. Außerdem müssen altersangemessene Spielmaterialien, ein Essplatz für jedes Kind, sowie eine adäquate Schlafmöglichkeit vorhanden sein. Eine Übersicht über den geforderten Mindeststandard in Sachen kindersicheres Haus finden Sie in der Broschüre „Kindertagespflege –
damit es allen gut geht. Ratgeber für Kindertagespflegepersonen“

Während der Eignungsprüfung, sowie anlassbezogen, werden die Räumlichkeiten durch die Fachberatung nach diesen Kriterien begutachtet. Zudem werden Sie individuell zum Thema beraten.

Kooperationsbereitschaft: Eine Kindertagespflegeperson muss bereit sein, im Interesse und zum Wohl des Tageskindes mit allen in diesem Zusammenhang stehenden Personen und Institutionen einen Kontakt aufzubauen, zu halten und mit diesen zusammen zu arbeiten. Hier sind insbesondere die Erziehungsberechtigten, als auch andere Kindertagespflegepersonen gemeint. Die Kooperationsbereitschaft wird in Gesprächen im Rahmen der Eignungsprüfung erfragt.

Wie erhält man eine Pflegeerlaubnis?

Um als Kindertagespflegeperson in Niedersachsen tätig zu sein, benötigen Sie eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Um diese zu erhalten, muss ein Antrag bei der Stadt Laatzen gestellt werden. Den Vordruck erhalten Sie über die Fachberatung.

Wie lange ist die Pflegerlaubnis gültig?

Eine Pflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für fünf Jahre. Sie wird per Bescheid erteilt, der im individuellen Einzelfall Auflagen oder Nebenbestimmungen enthalten kann.

Warum wird ein ärztliches Attest benötigt?

Das ärztliche Attest ist wichtiger Teil der Eignungsprüfung und muss spätestens alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Durch die Bescheinigung wird von ärztlicher Seite bestätigt, dass eine physische und psychische Gesundheit besteht, die es zulässt, dass die Kindertagespflegeperson ihren erzieherischen und pflegerischen Aufgaben angemessen gerecht werden kann. Nicht geeignet sind z.B. Personen mit akuten Suchtproblemen, bestimmten ansteckenden Erkrankungen, körperlichen Einschränkungen, die es in Frage stellen, ob die Person die zu betreuenden Klein- und Kleinstkinder im Notfall heben oder einholen kann, unzureichend eingestellte Anfallsleiden etc.

In Laatzen bekommen Sie von der Fachberatung einen Vordruck, den Sie Ihrem Hausarzt zur Bestätigung vorlegen können. Dieser unterschreibt und stempelt das Dokument. Im Anschluss reichen Sie die Bescheinigung ein. Bitte beachten Sie, dass die meisten Ärzte Gebühren für das Ausstellen der Bescheinigung nehmen. Diese können wir leider nicht erstatten.

Muss regelmäßig ein erste Hilfe Kurs am Kind gemacht werden?

Alle zwei Jahre ist es notwendig, an einem sog. "Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs" teilzunehmen. Sie können den "Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs" bei jeder zugelassenen Erste-Hilfe-Organisation absolvieren. Die Kosten für den Kurs werden vom Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/der Landesunfallkasse Niedersachsen (GUVH/LUKN) übernommen, wenn der Kurs von einer ermächtigten Erste-Hilfe-Organisation durchgeführt wird. In diesem Fall können Sie rechtzeitig (d.h. spätestens 8 – 6 Wochen vor Beginn) einen Gutschein der Landesunfallkasse Niedersachsen bei der Verwaltung der Kindertagespflege anfordern. Die ermächtigten Organisationen finden Sie unter www.bg-qseh.de

Der erste Kurs muss im Rahmen der Eignungsprüfung vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abgeschlossen sein. Hierfür können wir leider noch keinen Gutschein anfordern.

Wird ein Schulabschluss benötigt?

Ja. Prinzipiell ist es möglich ohne Schulabschluss als Kindertagespflegeperson tätig zu sein. Jedoch ist es in der Praxis nicht möglich, sich ohne mindestens einen in Deutschland anerkannten Hauptschulabschluss (oder vergleichbarer/höherer Abschluss), an den Fachschulen für eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson einzuschreiben.

Welche Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt?

Vorausgesetzt ist ein Sprachniveau der Niveaustufe B2 oder höher. Ein Nachweis darüber kann auf unterschiedliche Weise erbracht werden. Hierzu wird Sie die Fachberatung bei Bedarf gern beraten.

Muss an einer Infektionsschutzbelehrung teilgenommen werden?

Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, vor der Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII, an der Hygienebelehrung nach § 35 und § 43 Infektionsschutzgesetz teilzunehmen. Eine Auffrischung erfolgt selbständig alle zwei Jahre.

Wie kann der Masernschutz nachgewiesen werden?

Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, müssen ihren Impfschutz gegenüber der Stadt Laatzen nachweisen oder müssen sich impfen lassen. Hierzu reicht die Vorlage des Impfausweises, oder eines Titernachweises i.d.R. aus.

Auch für die zu betreuenden Kinder müssen Ihnen als Kindertagespflegeperson die Eltern einen altersangemessenen Impfschutz nachweisen. Das ist i.d.R. eine einmalige Impfung zum ersten Geburtstag und eine zweite Impfung zum zweiten Geburtstag. Alternativ können die Eltern Ihnen einen entsprechenden Titernachweis vorlegen. Im Rahmen der Bewilligung der finanziellen Förderung der Kinder versichern Sie uns auf einem Formular, dass das jeweilige Kind über einen ausreichenden Schutz verfügt.

Wird ein Führungszeugnis benötigt?

Im Rahmen der Eignungsprüfung, sowie alle fünf Jahre muss ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZRG bei der Stadt Laatzen vorgelegt werden. Im begründeten Einzelfall kann sich dieser Zeitraum verkürzen. Für das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie durch die Fachberatung ein Anforderungsschreiben für die ausstellende Behörde.

Dafür benötigen wir Ihre Daten, sowie die von allen volljährigen Haushaltsangehörigen, wenn Sie Kinder im eigenen Haushalt betreuen wollen. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis können wir leider nicht erstatten.

Wie kann eine Qualifikation nachgewiesen werden?

Entweder über die Vorlage des Zertifikates oder mit Nachweis eines geeigneten Ausbildungsabschlusses (Zeugnis).

Qualifizierung und Fortbildungen

Wie erfolgt die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson?

Die Qualifizierung, vorzugsweise nach dem QHB (Qualitätshandbuch Kindertagespflege) im Umfang von 300 Stunden, aber auch nach dem DJI-Curriculum (160 Stunden), wird durch einen externen Bildungsträger durchgeführt. Um in einen Kurs aufgenommen werden zu können, müssen Sie ein Empfehlungsschreiben Ihrer zuständigen Fachberatung dort vorlegen.

Werden die Kosten für den Qualifikationskurs übernommen?

Die Kosten für die Grundqualifikation nach dem DJI-Curriculum mit mindestens 160 UE werden zu 80% von der Stadt Laatzen übernommen.

Die Kosten für die Grundqualifikation nach dem QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) mit mindestens 300 UE werden zu 95 % von der Stadt Laatzen übernommen, wenn der durchführende Bildungsträger über ein Gütesiegel des Fachministeriums verfügt. (Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung).

Werden die Kosten der Aufbauqualifikation übernommen?

Die gesamten Kosten für eine vom Fachministerium anerkannte Weiterbildung von bis zu 400 UE werden von der Stadt Laatzen übernommen.

Werden die Kosten für die Qualifikation für Kinder mit besonderem Förderbedarf übernommen?

Die gesamten Kosten für eine spezifische Weiterbildung im integrativen, heilpädagogischen Bereich mit mindestens 80 UE werden von der Stadt Laatzen übernommen.

Werden die Kosten für regelmäßige Fortbildungen übernommen?

Die Kosten für berufsbegleitende, fachliche Fortbildungen werden in Höhe von 50% von der Stadt Laatzen übernommen, sofern mindestens 24 UE im KiTa-Jahr nachgewiesen worden sind.

Wann wird eine höhere Stufe „mit Fortbildung“ in der Entgelttabelle erreicht?

Sobald Sie mindestens 24 UE berufsbegleitender Fortbildung innerhalb eines Kita-Jahres nachgewiesen haben, werden Sie ab dem folgenden KiTa-Jahr in die Stufe „mit Fortbildung“ eingruppiert und erhalten somit ein erhöhtes Entgelt.

Bis wann müssen Fortbildungen nachgewiesen werden?

Sobald Sie die 24 UE berufsbegleitender Fortbildung absolviert haben, können Sie diese umgehend einreichen. Sie haben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf des KiTa-Jahres Zeit der Stadt Laatzen die Fortbildungsnachweise einzureichen.

Wird die Fortbildungszeit entlohnt?

Ja. Sie können bis zu drei Tage für Fortbildungen aufwenden und werden weiterbezahlt. Fällt die Fortbildung auf ein Wochenende können Sie unter der Woche ersatzweise den Tag betreuungsfrei nehmen. Die drei zusätzlichen betreuungsfreien Tage für Fortbildungen werden nur bei Erreichen der 24 UE gewährt.

Finanzielles

Wie setzt sich das Entgelt zusammen?

Das Entgelt wird in laufende Geldleistung und einmalige Geldleistung unterschieden.

Was sind laufende Geldleistungen?

1. Sachaufwand,
2. Förderleistung,
3. Erstattung von Versicherungen
4. Vergütung von Vor- und Nachbereitungszeiten,
5. Vergütung für einen „Vorhalteplatz“

Was sind einmalige Geldleistungen?

Bei den einmaligen Geldleistungen handelt es sich um die Kostenübernahme bzw. Erstattung der Fort-/Weiterbildungskosten.

Wofür wird ein Sachaufwand gezahlt?

Der Sachaufwand wird als pauschalierter Stundensatz gezahlt und ist ein angemessener Kostenersatz. Er setzt sich unter anderem aus folgenden anteiligen Kosten zusammen:

- Miete und Mietnebenkosten
- Nahrungsmittel
- Strom
- Heizung
- Reinigungskosten
- Hygienebedarf
- Wäschereinigung
- Verwaltungskosten
- Telekommunikation
- Fachliteratur
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial für Kinder
- Schönheitsreparaturen
- Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen
- Weitere Versicherungen

Wofür wird eine Förderleistung gezahlt?

Die Förderleistung wird als pauschalierter Stundensatz gezahlt und ist ein angemessener Kostenersatz für die pädagogische Arbeit direkt am Kind.

In welcher Höhe wird die Förderleistung gezahlt?

Sie werden entsprechend Ihrer Qualifikation z.B. TPP mit Aufbauqualifikation oder Sozialpädagogische Fachkraft etc. eingruppiert. Sollten Sie im KiTa-Jahr 24 UE an Fortbildungen absolviert haben, gibt es jeweils eine erhöhte Eingruppierung (Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung).

Wird eine Vor- und Nachbereitungszeit vergütet?

Ja. Für die Vor- und Nachbereitungszeit erhalten Sie pro Kind eine Pauschale i.H.v. 10,00 € im Monat.

Was ist ein „Vorhalteplatz“ und wie hoch wird dieser vergütet?

Sie haben die Möglichkeit einen Pauschalbetrag i.H.v. 200,00 € im Monat zu erhalten, wenn Sie einen Ihrer Plätze freihalten und diesen für evtl. benötigte Vertretungsbetreuungen von der Stadt Laatzen belegen lassen. Hierzu unterzeichnen beide Seiten eine Vereinbarung, in der die Bedingungen festgehalten werden.

Wann wird der 2,5-fache Satz für Kinder mit besonderem Förderbedarf gezahlt?

Wenn Sie ein Kind mit nachgewiesenem besonderen Förderbedarf betreuen möchten, müssen Sie einen Platz reduzieren und zudem eine Zusatzausbildung mit mindestens 80 UE haben.

Wie viele Arbeitstage werden für die Berechnung des Entgeltes zugrunde gelegt?

Berechnungsgrundlage für das Entgelt sind 21,1 Tage pro Monat.

Werden die Stundensätze angepasst?

Ja. Die Stundensätze in der Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung werden jährlich nach dem durchschnittlichen Jahreswert des Verbraucherpreisindexes des Vorjahres angepasst.

Kann ein Kind aus einer anderen Kommune betreut werden?

Wenn Sie ein Kind betreuen, das nicht in Laatzen wohnt, erhalten Sie Ihr Entgelt von der jeweiligen anderen Kommune. Die Entgelte und Regelungen anderer Kommunen können in den jeweiligen Satzungen, Richtlinien und Entgelttabellen nachgelesen werden. Wir benötigen eine Meldung darüber für unsere Platzübersicht. Eine Vermittlung von Kindern außerhalb Laatzens gibt es von unserer Seite nicht.

Wird ein Entgelt von der Stadt Laatzen gezahlt, wenn nur Kinder aus anderen Kommunen betreut werden?

Nein. Sie haben nur Anspruch auf die Leistungen der Stadt Laatzen, solange Sie mindestens ein Kind betreuen, für das die Stadt Laatzen die finanzielle Förderung übernimmt.

Versicherungen

Welche Versicherungen werden berücksichtigt?

Erstattet werden jeweils die Hälfte der angemessenen Beiträge der Kranken-, Krankentagegeld-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der gesamte Beitrag der Unfallversicherung.

Muss bei Versicherungen auf etwas geachtet werden?

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) als Unternehmerin oder Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Wann besteht ein Anspruch auf die Versicherungserstattung?

Wie auch beim restlichen Entgelt besteht nur ein Anspruch auf Erstattung, wenn Sie mindestens ein Kind betreuen, für das die Stadt Laatzen die finanzielle Förderung übernimmt.

Wie sind die Tageskinder versichert?

Im Fall eines Unfalls im Rahmen der Betreuung sind die Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung kostenneutral versichert (Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/Landesunfallkasse Niedersachsen: GUVH/LUKN). Bitte melden Sie sich schon zu Beginn Ihrer Tätigkeit bei der GUVH/LUKN, sodass eine spätere Unfallaufnahme reibungslos ablaufen kann. I.d.R. erhalten Sie dadurch auch ein kleines Willkommenspaket mit Informationen zugesandt. https://lukn.de/

Für Schäden, die z.B. an Ihren Einrichtungsgegenständen oder an Dritten durch die Kinder verursacht werden, ist ggf. Ihre Haftpflichtversicherung zuständig. Eine Haftpflichtversicherung der Eltern kann hier nicht greifen, da diese die Aufsichtspflicht für die Kinder im Rahmen der Betreuung an Sie übertragen.

Antragsverfahren

Wie läuft das Antragsverfahren bei der Stadt Laatzen ab?

Die Erziehungsberechtigten reichen sowohl das Formular „Antrag auf Förderung“ als auch den „wirtschaftlichen Fragebogen“ ausgefüllt und unterschrieben bei der Stadt Laatzen ein.

Wird der Antragseingang bestätigt?

Nach Antragseingang werden die Daten geprüft. Sollte nichts gegen eine Förderung seitens der Stadt Laatzen sprechen, erhält die Kindertagespflegeperson die Erklärung zu den Betreuungszeiten, die ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Laatzen zurückgesendet wird. Nach Bearbeitung der gesamten Unterlagen erhalten Sie einen Bescheid zur Bestätigung der Förderung seitens der Stadt Laatzen.

Kann das Betreuungsverhältnis verlängert werden?

Ja. Es reicht ein kurzer Antrag per Mail sowohl von Ihnen als auch Seitens der Erziehungsberechtigten, mit der Bitte um Verlängerung und Nennung des voraussichtlichen Enddatums. Zudem geben Sie bitte weitere Änderungen wie Stundenanpassungen mit an.

Betreuungsumfang

Gibt es eine Beschränkung der Betreuungsstunden?

Grundsätzlich ist eine Förderung erst ab 15 Betreuungsstunden pro Kalenderwoche möglich und soll 50 Betreuungsstunden pro Kalenderwoche nicht überschreiten. Es wird immer der individuelle Bedarf des Kindes und des/der Erziehungsberechtigten geprüft und entsprechend des Bedarfes die Betreuungszeit bewilligt.

Dürfen Kinder über Nacht betreut werden?

Im begründeten Einzelfall kann eine Betreuung über Nacht erfolgen, wenn vor dem Zubettgehen sowie nach dem morgendlichen Aufstehen eine pädagogische Förderung des Kindes erfolgt.

Können Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut werden?

Im begründeten Einzelfall kann eine Betreuung stattfinden, wenn der/die Erziehungsberechtigten diesen einschlägigen Bedarf im Rahmen der Antragstellung dargelegt haben.

Können Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, betreut werden?

Grundsätzlich hat ein Kind ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (KiTa). Bei besonderem Bedarf kann eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgen. Dieser Bedarf ist ebenfalls bei der Antragstellung seitens des/der Erziehungsberechtigten darzulegen.

Gibt es Besonderheiten bei der Eingewöhnung?

In der Eingewöhnungszeit wird i.d.R. nicht vom ersten Tag an die volle vereinbarte Betreuungszeit erreicht. Es wird dennoch das volle Entgelt ausgezahlt.

Muss ein Kind zum ersten Geburtstag schon eingewöhnt sein, gibt es die Möglichkeit bis zu vier Wochen vor dem ersten Geburtstag mit der Eingewöhnung zu beginnen, auch wenn sonst kein besonderer, z.B. beruflicher oder pädagogischer, Grund für die Aufnahme vor dem ersten Geburtstag besteht.

Ausfall/Vertretung

Gibt’s es eine Urlaubs-, Krankheitsregelung?

Ja, für 30 Tage pro KiTa-Jahr, wenn die Betreuung aufgrund von Krankheit, Urlaub o.ä. ausgefallen ist, wird das Entgelt weitergezahlt.

Was passiert im Vertretungsfall?

Im Vertretungsfall bekommen sowohl die abwesende als auch die vertretende Kindertagespflegeperson ihr Entgelt. Diese Doppelzahlung läuft nur, bis die 30 betreuungsfreien Tage überschritten sind. Danach erhält nur noch die vertretende Kindertagespflegeperson ihr Entgelt.

Können betreuungsfreie Tage mit ins nächste Kita-Jahr genommen werden?

Der Monat August wird als Übergangsmonat gesehen. Die 30 betreuungsfreien Tage des vorherigen KiTa-Jahres können vom 01.08-31.08. noch genommen werden. Danach verfällt der Anspruch.

Meldepflicht

Warum gibt es eine Meldepflicht?

Aufgrund der Mitteilungspflicht seitens der Stadt Laatzen gegenüber dem Landesamt für Schule und Bildung Niedersachsen, werden die Informationen Ihrerseits benötigt.

Was beinhaltet die Dokumentationspflicht?

Gemeldet werden müssen die Abweichungen ab 0,5 Stunden zur bewilligten Betreuungszeit inkl. Datum und ob die Abweichung durch das Kind, oder die Kindertagespflegeperson zustande gekommen ist (Grund der Abweichung).

Wie soll die Meldepflicht umgesetzt werden?

Hierfür stellt die Stadt Laatzen eine Excel-Tabelle über die Next-Cloud zur Verfügung. Sollten Sie zu dem Verfahren Hilfe benötigen, melden Sie sich bei der Stadt Laatzen für eine kurze Einführung und Erläuterung.

Bis wann muss ich die Daten an die Stadt Laatzen melden?

Die Abweichungsdaten müssen immer bis spätestens zum 10. des Folgemonats bei der Stadt Laatzen eingegangen sein.

Warum muss ein unentschuldigtes Fehlen von Tageskindern gemeldet werden?

Sollte ein Kind unentschuldigt fehlen, kann es ggf. ein Kinderschutzfall sein. Um dies so schnell wie möglich zu prüfen, melden Sie bitte unverzüglich eine unentschuldigte Abwesenheit eines Kindes.

Müssen dauerhafte Veränderungen gemeldet werden?

Sollte es zu dauerhaften Veränderungen in der Betreuungszeit kommen, sind Sie ebenfalls verpflichtet dies der Stadt Laatzen mitzuteilen (z.B. Stundenanpassung ab durchschnittlich 0,5 Std in der Woche, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses).

Müssen wichtige Ereignisse mitgeteilt werden?

Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich verpflichtet die Stadt Laatzen über wichtige Ereignisse, die die Kindertagespflege betreffen, zu unterrichten. Einige Beispiele sind unter „Hinweise“ in Ihrer Pflegeerlaubnis aufgeführt. Da Kindertagespflege überwiegend in den eigenen Räumen stattfindet, sind auch private Änderungen oder Krisen möglicherweise von Bedeutung.

Kinderschutz

Gibt es eine Kinderschutzvereinbarung?

Kindertagespflegepersonen in Laatzen müssen der Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII beitreten. Die Stadt Laatzen hat sich der Kinderschutzvereinbarung der Region Hannover angeschlossen. Die Kinderschutzvereinbarung regelt im Wesentlichen den gesetzlich verankerten Schutzauftrag für freie Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen. Hierzu erhalten Sie über die Fachberatung alle nötigen Unterlagen und Erläuterungen.
Die Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft der Stadt Laatzen ist Frau Hencke-Willeke, Telefon: (0511) 8205-9009.

Begrifflichkeiten

Was bedeutet ein Jahr nach der Kindertagespflegesatzung der Stadt Laatzen?

Ein Jahr im Sinne der Kindertagespflegesatzung ist der Zeitraum vom 01.08. – 31.07. des Folgejahres (s.g. KiTa-Jahr).

Was heißt UE?

UE ist die Abkürzung für Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit sind 45 Minuten.